

Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3	Lärmbelästigung Geruchsbelästigung Verkehrslärm Standort der Bioabfallverwertungsanlage Verwendung des zu verarbeitenden Materials
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Nr. 4	Umweltschadensgesetz Artenschutzrecht Zulassung der Bioabfallverwertungsanlage
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Nr. 5, Nr. 6	Archäologie
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Nr. 7	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Kompensationsmaßnahmen Artenschutzrecht

1. Ö2 - Stellungnahme vom 12.08.2013

BV/172 und 173/2013/VI-61 Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) Im Bereich der ehemaligen Deponie - Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Vorbemerkungen:

In Erwartung der Bekanntmachung zur Aufstellung einer BVA haben in Vorgesprächen viele Bürger hier in Alten ihren Unmut und Bedenken in Diskussionen miteinander zu der BAV geäußert. Da die Auslegung der Bekanntmachung nur 12 Tage dauert und genau in die Haupturlaubszeit fällt, können nur die als Anlage beigefügten Unterschriften übergeben werden.

Grundsätzlich ist die Mehrzahl der Bürger für „erneuerbare Energien“, wenn dabei nicht die Lebensqualitäten der Bevölkerung negativ beeinträchtigt werden.

Wir hier in Alten haben allerdings schon einige Maßnahmen und Ereignisse zu verkraften, wie eine notwendige aber stark befahrene Umgehungsstraße mit Lärmimmissionen, wie eine Gasspeicheranlage mit Gasbehältern, die teilweise im Grundwasser stehen und in der Einflugschneise des Dessauer Flugplatzes liegen, wie erhöhtes Grundwasser, das unsere Keller öfter überflutet, wie die fehlende Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz der Dessauer Verkehrsbetriebe und nicht zuletzt die Hochspannungsleitung, die unmittelbar an Häusern im Altener Damm vorbei führt und trotz hunderter Unterschriften vor der sogenannten Ersatzinvestition kein Vertreter der Stadt oder des Energieunternehmens unsere Belange angehört hat.

Eine weitere Beeinträchtigung unsere Lebensqualität ist nicht hinnehmbar.

Bei Ost - Südost Winden haben wir hier sogar die Gerüche von Pauly Biskuit geatmet, obwohl dieser Betrieb deutlich weiter entfernt von unserem Wohngebiet ist, als die vorgesehene BAV und der Geruch vergleichsweise als angenehm zu bezeichnen ist. Jede BAV emittiert mehr oder weniger Gerüche und Lärm und sollte daher so weit wie möglich von Wohngebieten entfernt errichtet werden. Bitte betrachten sie die BAV nicht losgelöst von den oben genannten Belastungen der Altener Bürger.

Fragen und Vorschläge zur BAV:

- Der zukünftige Schredder im Bereich der jetzigen Grünschnittkompostierung sollte auf Grund der zu erwartenden Lärmemission in einem geschlossenen Gebäude aufgestellt werden.
- Der Transport des geschredderten Materiales zur BAV und des Kompostes (Gärreste) von der BAV zum Nachrottebereich sollte über geschlossene Transportbänder erfolgen. Transporte mit LKW verschlechtern die Umweltaspekte einer BAV und bedeuten auch mehr Geruchs- und Lärmbelastigungen.
- Wo wird der Inhalt der „Grünen Tonne“ bis zur Verarbeitung zwischengelagert? Sie kennen ja den intensiven Geruch dieses Bioabfalles. Die Lagerung sollte schon in einer geschlossenen Halle erfolgen.
- Die eigentliche Anlage wird sicherlich nach dem Stand der Technik errichtet, das bedeutet auch die Schallisolierung der Kompressoren.
- Im Internet wird eine Entfernung einer BAV zum nächsten Wohngebiet von Stadtverordneten in verschiedenen Städten oftmals von 500 Metern festgeschrieben. Bitte überprüfen Sie eine Verschiebung der BAV in südliche Richtung von ca. SO -100 m im Interesse der Altener Bürger, auch wenn sich die Investitionskosten erhöhen.
- im Flächennutzungsplan muss festgeschrieben werden, dass keine Erweiterung bzw. Kapazitätserhöhung der dann in Betrieb befindlichen BAV erfolgen darf und dass keine weiteren BAV in diesem Bereich errichtet werden darf.
- Weiterhin muss festgeschrieben werden, dass nur die in der Veröffentlichung genannten anerkannten Bioabfälle nach § 2 der Biomasseverordnung, hier der Inhalt der Dessauer grünen Tonne und Grüngut verarbeitet werden und nicht später z.B. Siedlungsabfälle, Klärschlamm, Tierkörper u.ä..
- Im Moment wird mit ca. 40 t/d Bioabfall / Grüngut Input in die BAV geplant, das bedeutet nach BimSch eine standortbezogene Vorprüfung dieser Anlage.

2. Ö3 – Stellungnahme vom 13.08.2013

BV/172 und 173/2013/VI-61 Errichtung einer BAV im Bereich der ehemaligen Deponie - Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Meine Anmerkungen zur o.g. Errichtung einer BAV:

Nach § 3 (1) des Baugesetzbuches ist möglichst frühzeitig die Mitarbeit der Bürger gefragt. Nun ist hoffentlich der Zeitpunkt der Öffentlichkeitsarbeit noch nicht überschritten, denn sonst könnte ich mir diese Anmerkungen ersparen.

Starke Bedenken habe ich, wenn ich auf Grund der kaum zu vermeidenden Geruchsbelästigung an den Werteverfall meines Wohneigentums denke. Die Belastungen sind noch im Bereich der Studie des Umweltschutzes. Nach §1 (7c) des Baugesetzbuches ist eine entgeltliche umweltbezogene Auswirkung nicht vorliegend. Die Ergebnisse sind ja auch erst nach Jahren nach Inbetriebnahme der BAV erkennbar.

Nun sind solche Anlagen des öfteren schon in Betrieb genommen worden, jedoch wurden grössere Entfernung zu einer Wohnanlage gefordert. In unserem Fall sind es nicht mindestens 500m sondern ca. 300m bis zum nächstliegendem Wohngebäude.

Über hohe Belastungen, die uns in den letzten Jahren auferlegt wurden, möchte ich nicht noch weiter klagen, da eine Aufzeichnung den Charakter meiner Anmerkung zur Standortwahl der BAV vernachlässigen würde.

Da ich auf Grund meines Alters und körperlichen Beschaffenheit nicht mein Leben ausserhalb dieses betrieblichen Einflusses gestalten kann, (es fehlt mir sogar die öffentliche Anbindung der Dessauer Verkehrsbetriebe die wir vor Jahren hatten) muss ich die tägliche Belastung hinnehmen. Diese Umweitveränderungen, sowohl im Lärm als auch in der Luft sind nicht zur besseren Lebensqualität geeignet

Ich möchte Ihre Arbeit auch in Zukunft für ein gutes Miteinander einschätzen wollen. denn nur so ist ein vernünftiges Leben möglich.

3. Ö4 – Stellungnahme vom 13.08.2013

BV/172 und 173/ 2013/ VI-61 Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BVA) im Bereich der ehemaligen Deponie - Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Dieses Schreiben ist als Zusatzbemerkung zum Schreiben [REDACTED] zu betrachten. Wir wenden uns außerdem auch im Namen der [REDACTED], die sich zur Zeit im Urlaub befindet, an Sie. Wir sind die beiden Familien, die direkt an der Großen Schaftrift wohnen und auch den geringsten Abstand zur ehemaligen Deponie haben.

Die Lärm- und Abgasbelastung entlang der Großen Schaftrift nimmt immer stärker zu, da mehr und mehr Anwohner/Innen der Wohngebiete Waldsiedlung und Hirtenhaussiedlung diese Straße nutzen, um auf Arbeit und zurück zu fahren. Auch viele LKWs (z.B. die der Sand- und Kieswerke Gröbzig) nutzen diese Strecke, da es nur zwei statt drei Ampeln zu passieren gilt, um in die Stadt zu gelangen. Die Ampelschaltung für die Linksabbieger Argenteuiler Straße/ Mannheimer Straße verstärkt dies. Wir bitten um Überprüfung der Werte und um Weiterleitung an zuständige Ämter, denn dies hat sich in den letzten 10 Jahren massiv verändert.

Nützlich wäre eine Tempo 30 Regelung auf der Großen Schaftrift und eine Veränderung der Ampelregelung, dann würden die Fahrer/innen verstärkt die empfohlene Umgehungsstraße nutzen. Trotz der vorgeschriebenen 50 km/h fahren viele mehr und gefährden so die Radfahrer auf dem Radweg zum Städtischen Klinikum und zu den Wohngebieten Siedlung/ Alten, den Gartenanlagen und zur Schaftrift.

4. Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 28.08.2013

...

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:

- Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

- Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) fest, dass der Bebauungsplan Nr. 101 Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“ der Stadt Dessau-Roßlau nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.

Die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigt die Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 5,7 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst auch Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 101-1 (A) „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A)“, von diesem sollen Flächen südlich und westlich erweitert werden (ca. 5000 m²).

Es werden Teile der Abfallentsorgungsanlage Kochstedter Kreisstraße überplant, so dass auch eine FNP-Änderung erfolgt (Parallelverfahren zur 5. Änderung des FNP Dessau-Roßlau).

Im rechtskräftigen FNP von 2004 wurde die Fläche als gewerbliche Fläche dargestellt.

Damit wird der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt.

Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.

Gemäß § 16 (2) LPlG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

- Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)

Nach Prüfung der Entwurfsunterlagen unter [www.dessau-rosslau.de/Bauen und Wohnen](http://www.dessau-rosslau.de/Bauen_und_Wohnen) beziehe ich zum geplanten Vorgang wie folgt Stellung:

Gegenstand des o. g. Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) auf der HMD „Kochstedter Kreisstraße“. Die Deponie Dessau (Deponie der Deponieklasse II gem. § 2 Nr. 8 DepV.) befindet sich gegenwärtig in der Rekultivierung, also in der Stilllegungsphase. Damit befindet sich diese Deponie noch in der Betriebsphase. Das Referat 401 des LVwA ist derzeit abfall- und baurechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für diese Deponie. Diese Zuständigkeit des LVwA ergibt sich aus § 32 Abs. 1 AbfG LSA i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 8 AbfZustVO LSA.

Aus dieser Zuständigkeit resultiert, dass die Errichtung und der Betrieb der BAV als wesentliche Änderung des Deponiebetriebes anzusehen ist und daher gemäß § 35 Abs. 2 KrWG mittels Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zu zulassen ist.

Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.

- Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Stadt Dessau-Roßlau, südwestlich an der Kochstedter Kreisstraße.

Das wesentliche Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 101-1 (A2) besteht in der planungsrechtlichen Sicherung von Flächen für die Realisierung einer Bioabfallverwertungsanlage,

Der Betrieb derartiger Anlagen ist typischerweise mit Geruchs- und Geräuschemissionen verbunden. Insbesondere das Handling der geruchsintensiven Inputmaterialien sowie der Gärreste kann in der Nachbarschaft derartiger Anlagen zu Geruchsbeeinträchtigungen führen. Von daher sollten möglichst große Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen eine zentrale Bedeutung bei Standortsuche einnehmen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich etwa 300 m nordwestlich des geplanten Anlagenstandortes (Altener Damm). Darüber hinaus sind gewerbliche Nutzungen innerhalb der nordöstlich und östlich angrenzenden Gewerbegebietsflächen eingeschränkt schutzbedürftig.

Da es sich um eine stark vorhabenbezogene Planung handelt, sollten die Fragen des Immissionsschutzes bereits frühzeitig im Bebauungsplanverfahren anhand standortbezogener Geruchs- und Schallimmissionsprognosen untersucht werden. Aus Gründen der planerischen Vorsorge sollten dabei hinreichend konservative Prognoseansätze getroffen werden.

- Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt.

- Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Durch das geplante Vorhaben werden derzeit keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine Hinweise.

- Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Vom hier benannten Bebauungsplan wird kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau - Roßlau, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

- Als obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502)

Durch das geplante Vorhaben werden Belange der UNESCO-Weltkulturerbestätten Gartenreich Dessau-Wörlitz und das Bauhaus und seine Stätten in Weimar und Dessau nicht berührt.

Zu Belangen der Bau-und Kunstdenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt als Träger öffentlicher Belange gegenüber dem jeweiligen Vorhabenträger Stellung.

Hinweis zur Datensicherung

Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.

5. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie- Stellungnahme vom 20.08.2013

... zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu **archäologischen Belangen:**

Aus dem betroffenen Gebiet ist mir bislang kein archäologisches Denkmal bekannt geworden, so daß aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die o. g. Planung bestehen. Ich weise jedoch darauf hin, daß die topographische Situation auf eine archäologische Relevanz des Plangebietes hinweist, so daß die archäologische Landesaufnahme zur Entdeckung von archäologischen Denkmälern im Geltungsbereich des Vorhabens führen kann.

Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 9 (3) DenkmSchG-LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.

Die wissenschaftliche Dokumentation der im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen entdeckten archäologischen Denkmäler obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger und wird durch den § 14 (9) DenkmSchG-LSA geregelt.

...

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege erhalten Sie folgende Stellungnahme: Ich bitte außerdem um Beachtung der Stellungnahme der Abt. 2 (Bau- und Kunstdenkmalpflege) des LDA, die Ihnen gesondert zugeht.

6. Untere Denkmalschutzbehörde – Stellungnahme vom 30.08.2013

zur 5. Änderung des FNP vom Stadtteil Dessau und zu o. g. B-Plan werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben:

Baudenkmalpflege:

Im Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP und des B-Plan-Gebietes sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden.

Der südliche Bereich des Geltungsbereichs des B-Plans befindet sich im Bearbeitungsbereich des Denkmalrahmenplans Gartenreich Dessau-Wörlitz, jedoch nicht in der Kern- und Pufferzone des UNESCO-Welterbegebietes. Die Teilfläche ist im Denkmalrahmenplan (Denkmalfachlicher Zielplan) als Laubmischwald ausgewiesen. Der in der vorgelegten Planung genannte Standort 3 tangiert diesen Bereich und entspricht somit nicht den Zielstellungen des Denkmalrahmenplans.

Der Denkmalrahmenplan stellt ein informelles Planwerk dar, er hat somit lediglich hinweisenden Charakter.

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht werden keine Bedenken gesehen, wenn der Eingriff in den Waldbereich so gering wie möglich gehalten wird.

Archäologie:

Im Plangebiet sind derzeit keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt, jedoch wird von einer archäologischen Relevanz des Gebietes ausgegangen.

Auf die gesetzliche Meldefrist gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA ist hinzuweisen.

Die wissenschaftliche Dokumentation der im Zuge von Bau- und Erschließungsmaßnahmen entdeckten archäologischen Denkmäler obliegt dem Vorhabenträger gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA.

Es wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt verwiesen.

7. Amt für Umwelt und Naturschutz – Stellungnahme vom 26.08.2013

Aus Sicht des Umweltamtes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.

Naturschutz:

Die von der Änderung betroffene Fläche ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Abfallentsorgung und für Altablagerungen dargestellt.

Die konkreten naturschutzrechtlichen Belange, wie Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Kompensationsmaßnahmen, Artenschutz, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bearbeitet.

Für das betroffene Landschaftsschutzgebiet „Mosigkauer Heide“ ist ein Veränderungsverfahren erforderlich, das aber als eigenständiges Verfahren durch die UNB geführt wird.

Die Sachbereiche Wasser-, Boden und Immissionsschutz haben keine Hinweise / Einwände zum o. g. Vorhaben.